



Hinweise 2021

zur Projektförderung auf Landesebene
von Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen
gemäß § 20h SGB V durch die Krankenkassen/- verbände in Hamburg

Herausgeber:

AOK Rheinland/Hamburg, Pappelallee 22-26, 22089 Hamburg

BKK-Landesverband NORDWEST, Friesenstraße 3, 20097 Hamburg

Hamburg, im Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches	3
2. Antragsberechtigte	4
3. Krankenkassenindividuelle Projektförderung	5
3.1 Antrag	6
3.2 Antragsfrist	8
3.3 Nachweis über die Verwendung der Fördermittel	8
3.4 Hinweis zur Transparenz über die Förderung	9
3.5 Datenschutz	9
4. Informationen, Hinweise, Bestimmungen und Erklärungen im Zusammenhang mit der Antragstellung	10

Anlage 1 Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Projektfördermitteln nach § 20h SGB V auf Landesebene

Anlage 2 Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen/-verbände nach § 20h SGB V

Anlage 3 Selbsthilfe in der digitalen Welt

Anlage 4 Information über die Datenverwendung und Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 EU-DSGVO

Anlage 5 Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes

Anlage 6 Muster Projektfinanzierungsplan

Anlage 7 Spezielle Regelungen für die Beantragung und Gewährung von Projektfördermitteln nach § 20h SGB V auf der Landesebene

1. Grundsätzliches

Mit diesen gemeinsamen Hinweisen informieren die Förderer die Selbsthilfeorganisationen im Bundesland Hamburg über die Beantragung von Fördermitteln für das Jahr 2021.

Die gesetzliche Grundlage für die Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe ist § 20h Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Grundsätze und Rahmenvorgaben für die Selbsthilfeförderung sind im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ vom 10. März 2000 in der Fassung vom 11. Juli 2019 definiert.

Die jährlich für die Selbsthilfeförderung verfügbaren Fördermittel der Krankenkassen sind gesetzlich festgelegt. Für 2021 beträgt der Richtwert pro Versicherten 1,19 EUR.

Die Verteilung der Fördermittel erfolgt über zwei Förderstränge. Mit der durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) vorgenommenen Änderung, die mit Wirkung von 01. Januar 2020 in Kraft tritt, fließen mindestens 70 Prozent auf die Pauschalförderung für die finanzielle Unterstützung örtlicher Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene und Selbsthilfekontaktstellen. Die übrigen maximalen 30 Prozent der Fördermittel verbleiben bei den einzelnen Krankenkassen/-verbänden für ihre krankenkassenindividuelle Förderung (Projektförderung).

Im Gegensatz zur Pauschalförderung entscheidet bei der Projektförderung jede Krankenkasse/-verband eigenständig über die Verteilung ihrer Mittel, d. h. darüber, ob, wo und welche selbsthilfebezogenen Maßnahmen in den Ländern oder auf Bundesebene gefördert werden.

Die Fördermittel der Krankenkassen werden aus Beitrags- und Steuermitteln aufgebracht und zählen zu den Leistungsausgaben. Im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgabe handelt es sich um finanzielle Zuschüsse, die nicht zu verwechseln sind mit freiwilligen Spenden oder mit dem Sponsoring, z. B. durch Wirtschaftsunternehmen.

Weiterhin kann aus einer Förderzusage kein Anspruch für die Folgejahre abgeleitet werden. Ferner besteht kein Anspruch auf die Höhe der bewilligten Fördersumme aus dem Vorjahr. Der Förderbedarf wird in jedem Jahr anhand des vorliegenden Antrages bewertet. Die Verteilung der Fördermittel ist u.a. von der Anzahl der Antragstellenden und deren angezeigter Förderbedarfe abhängig.

Die Förderung gemäß § 20h SGB V erfolgt unter Berücksichtigung des § 1 SGB V „Solidarität und Eigenverantwortung“ und des § 12 SGB V „Wirtschaftlichkeitsgebot“. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach § 20h SGB V besteht nicht. Die Vollfinanzierung der Aktivitäten und Strukturen der Selbsthilfe ist ausgeschlossen.

Für die Beantragung von Projektfördermitteln bei der AOK Rheinland/ Hamburg und dem BKK-Landesverband NORDWEST und für den Nachweis der Mittelverwendung sind die Ausführungen in diesem Schreiben (inklusive der Anlagen) verbindlich.

2. Antragsberechtigte

Grundsätzlich antragsberechtigt sind gesundheitsbezogene Selbsthilfeorganisationen mit Sitz in Hamburg. Der Antragsteller muss über eine funktionsfähige, landesweit nach innen und außen arbeitende Organisationsstruktur verfügen. Seine inhaltliche Ausrichtung beruht auf dem Selbsthilfeprinzip (vgl. „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“, I. Präambel). Weitere Voraussetzung für eine Förderung ist die Rechtsform des eingetragenen Vereins (e. V.).

Selbsthilfelandesorganisationen, die bereits bei der GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe in Hamburg Fördermittel beantragt haben, dürfen keine zusätzliche Förderung für dasselbe Anliegen (pauschaler Zuschuss oder Projektmittel) auf Bundes- und/ oder Ortsebene beantragen. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, ist eine zusätzliche Antragstellung dort daher untersagt.

3. Krankenkassenindividuelle Projektförderung

Nach der gesetzlichen Vorgabe gemäß § 20h SGB V können die Krankenkassen und ihre Verbände ihre Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten weiterentwickeln. Deshalb fördern viele Krankenkassen/-verbände neben ihrem Beitrag zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung zusätzlich die gesundheitsbezogenen Aktivitäten der Selbsthilfe auch krankenkassenindividuell.

Die Projektförderung erfolgt in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung (vgl. Leitfaden, Abschnitt B.3). Vorhaben, die im Rahmen der Selbsthilfeförderung gefördert werden, sollen folgende Merkmale aufweisen:

- über das Maß der routinemäßigen Aufgaben hinausgehen,
- innovativen Charakter haben,
- zeitlich und inhaltlich begrenzt sein,
- ggf. mehr-/überjährig sein.

Projekte können beispielsweise darauf abzielen, indikationsspezifische Ansätze und Beispiele guter Praxis von Selbsthilfeaktivitäten zu entwickeln und in der Fläche umzusetzen. Projektthemen können auch verbands-/organisationsübergreifend ausgerichtet sein (z. B. Kooperationsprojekt mehrerer Selbsthilfelandesorganisationen).

Bevor Fördermittel beantragt werden, prüft der Antragsteller seinen selbsthilfebezogenen Förderbedarf. Eigenmittel sind einzusetzen (in der Regel 10 Prozent der förderfähigen Projektkosten) und/ oder vorhandene Rücklagen aufzulösen. Sofern Rücklagen bestehen und diese im Antrag nicht als Eigenmittel ausgewiesen werden, ist dies vom Antragsteller zu begründen. Fördermittel dürfen nicht der Vermögensbildung dienen.

Regelmäßig stattfindende Veranstaltungen und Gremiensitzungen (z. B. Patiententage, Angehörigen-, Jahrestreffen) sowie regelmäßig stattfindende Schulungen, Fortbildungen, Seminare, Tagungen sind ab 2020 über die kassenartenübergreifende Pauschalförderung und nicht mehr als Projekte bei den einzelnen Krankenkassen zu beantragen.

Dem Antragsteller wird empfohlen, im Vorfeld einer Mittelbeantragung direkt mit der Krankenkasse Kontakt aufzunehmen und Näheres zu einer möglichen Projektrealisierung zu klären. Eine Kontaktaufnahme ist auch notwendig, wenn gleichnamige und/oder gleichartige Projekte in der Vergangenheit bereits gefördert wurden – auch von einer anderen Krankenkasse/-verband.

Die Antragsunterlagen sind unter <https://www.gkv-selbsthilfefoerderung-hh.de/> abrufbar.

Der Antrag für das Projektvorhaben sollte nur bei einer Krankenkasse eingereicht werden. Falls davon abweichend verfahren wird oder sich andere Förderer an der Finanzierung beteiligen, ist dies im Antrag anzugeben. Die Krankenkassen und ihre Verbände behalten sich vor, sich über Projektanträge und/oder bei Fragen der Förderfähigkeit eines Antragstellers mit weiteren Krankenkassen/-verbänden abzustimmen.

3.1 Antrag

Im Antrag für die Projektförderung auf Landesebene sind Angaben zu den Kontaktdaten des Antragstellers, zu den Vereins-, Organisations- und Vernetzungsstrukturen sowie zur Finanzsituation vorzunehmen. Es sind die gesamten Einnahmen und Ausgaben der Selbsthilfelandesorganisation (gemäß Haushaltsplanung) anzugeben sowie ein Finanzierungsplan für das beantragte Projekt vorzulegen. Die Haushalte müssen ausgeglichen sein. Der beantragte Förderbedarf ist zahlenmäßig plausibel darzustellen.

Zum beantragten Vorhaben sind folgende Angaben verbindlich:

- Projekttitle,
- inhaltliche, strukturelle und methodische Zielsetzung des Projektes,
- angesprochene Zielgruppe,
- Projektaufbau und Projektdurchführung,
- Projektbeteiligte und Kooperationspartner,
- Erfolgsindikatoren des Projektes,
- Laufzeit des Projektes,
- Ausführungen zur Fortsetzung nach Auslaufen der Förderung (Verstetigung),
- finanzielle Angaben/Kosten des Projektes (Projektfinanzierungsplan),
- Eigenanteil (in der Regel 10 % der förderfähigen Kosten),
- Mittel, die weitere Projektbeteiligte (Dritte) einbringen

Beispiele für Maßnahmen der Projektförderung:

PR/Öffentlichkeitsarbeit

- Konzeptionelle Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung von Kampagnen
- Broschüren zu einem neuen Thema
- Entwicklung neuer Formate (z. B. YouTube-Videos, Podcasts u. ä.)

Digitalisierung

- Aufbau eines neuen Internetauftritts
- Schaffung neuer digitaler Angebote
- Erstellung von neuen Videos u. ä.

Fort- und Weiterbildung

o Konzeption, Entwicklung und Erprobung neuer Seminar-/Weiterbildungskonzepte

Projektbezogene Aktivitäten im Zusammenhang mit:

- neuen gesetzlichen Regelungen (wie z. B. Barrierefreiheit, Datenschutz im Internet)
- aktuellen gesellschaftlichen Themen (z. B. Corona-Pandemie, Junge Selbsthilfe),
- der Gestaltung der Zukunft (inhaltliche Zukunftsausrichtung, Strategieentwicklung zur Weiterentwicklung der Selbsthilfeorganisation) oder
- verbandlichen Neu- oder Umstrukturierung (z. B. Fusionen oder Kooperationen von Verbänden).

Hinweis: Vorhaben und Maßnahmen gelten als „regelmäßig wiederkehrend“, wenn sich zwar das Thema einer Maßnahme ändert, das Format aber das gleiche bleibt.

Zusammen mit den folgenden Unterlagen ist der Antrag direkt bei der Krankenkasse/-verband einzureichen:

- Finanzierungsplan zum beantragten Projekt (die Kosten und Einnahmen sind detailliert und nachvollziehbar aufzulisten),
- aktuelle Satzung (soweit diese bei der antragstellenden Stelle noch nicht vorliegt),
- gültiger Freistellungsbescheid des Finanzamtes,
- letzter Jahresabschluss,
- aktuelle unterzeichnete Bestätigung über die letzte/jüngste Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung oder einen durch Unterschrift bestätigten Auszug. Aus Datenschutzgründen ist von der Übermittlung von Teilnehmerlisten abzusehen.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine rechtlich unselbständige Landesuntergliederung einer rechtsfähigen Selbsthilfebundesorganisation, sind hierüber hinaus alle nachstehend aufgeführten Nachweise zu erbringen:

- Gründungsprotokoll der Landesuntergliederung und eine schriftliche Aufgabenbeschreibung,
- Eigenständige und überprüfbare Kassenkontoführung,
- Körperschaftliche Strukturen mit geregelter Verantwortlichkeit (gewählter Vorstand, regelmäßige Mitgliederversammlungen u.a.),
- Nachweis der Gemeinnützigkeit; hierzu ist es ausreichend, wenn die Freistellung auf den Selbsthilfebundesverband ausgestellt ist.

Für die Antragstellung sind die Unterschriften von zwei legitimierten Vertretungen der Selbsthilfelandesorganisation im Original notwendig, die die Richtigkeit der Angaben und die Vollständigkeit der antragsrelevanten Unterlagen gemäß des Vier-Augen-Prinzips bestätigen. Der Antrag inkl. der Anlagen ist auf dem Postweg bei den Krankenkassen/-verbänden einzureichen. Ausnahmen sind mit der individuell fördernden Krankenkasse/-verband abzustimmen.

Mit den Unterschriften bestätigt der Antragsteller:

- die Beantragung von Projektmitteln gemäß § 20h SGB V,
- die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben,
- die ordnungsgemäße Geschäfts- und Buchführung und interne Verwaltung,
- die ordnungsgemäße Angabe und Verwendung von Rücklagen,
- die Einhaltung der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung der Projektfördermittel gemäß § 20h SGB V (Anlage 1),
- die Einhaltung der Grundsätze zur „Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihrer Verbände nach § 20h SGB V“ (Anlage 2),
- die Berücksichtigung der Hinweise zur „Selbsthilfe in der digitalen Welt“ (Anlage 3),
- die Kenntnisnahme der Information zur Datenverwendung (Anlage 4),
- die Einhaltung des Datenschutzes (Anlage 5)

Fördermittel für 2021 werden erst nach Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen auf das Konto des Antragstellers überwiesen. Erfolgte im Vorjahr eine Förderung, ist der Nachweis über die Verwendung dieser Fördermittel (Verwendungsnachweis und Tätigkeitsbericht) ebenfalls Voraussetzung für die Mittelanweisung 2020.

3.2 Antragsfrist

Es wurde keine Antragsfrist festgelegt.

3.3 Nachweis über die Verwendung der Fördermittel

Die Selbsthilfeorganisation auf Landesebene ist verpflichtet, die zweckgebundene Mittelverwendung ordnungsgemäß in einem Verwendungsnachweis darzulegen und durch Unterschrift durch zwei legitimierte Vertreter des Antragstellers im Original zu belegen. Im Verwendungsnachweis ist anzugeben:

- die Höhe der tatsächlich getätigten Ausgaben (Gesamtkosten des Projektes) und
- die davon aus den Mitteln des Fördermittelgebers bestrittenen Kosten (Belegliste).

Mit dem Förderer ist zu klären, ob Belege in Kopie oder im Original vorzulegen sind. Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) sind von der Selbsthilfeorganisation auf Landesebene mindestens sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren.

Weiter stellt die Selbsthilfeorganisation auf Landesebene sicher, dass die Unterlagen insbesondere auch nach einem Ämterwechsel oder nach Auflösung der Selbsthilfelandesorganisation für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

3.4 Hinweis zur Transparenz über die Förderung

Die Selbsthilfelandesorganisation bzw. Selbsthilfekontaktstelle informiert auf ihrer Homepage – vorzugsweise in einer eigenen Rubrik „Finanzen“ oder „Förderung/Spenden“ – über die von der Krankenkasse bzw. von dem Krankenkassenverband erhaltenen Fördermittel. Dabei sind die Vorgaben des jeweiligen Fördermittelgebers zur Darstellung und Zitierweise zu beachten. Näheres zum Förderhinweis ist bei den Ansprechpartnern der Krankenkassen/den Krankenkassenverbänden direkt zu erfragen. Die Darstellung der erfolgten Förderung über mehrere Jahre ist wünschenswert.

3.5 Datenschutz

Gesundheitsbezogene Daten genießen einen besonderen Schutz, der auch von der Selbsthilfe sicherzustellen ist. Die Regelungen zur Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) müssen eingehalten werden. So ist insbesondere bei den Anlagen zum Antrag darauf zu achten, dass diese in anonymisierter Form eingereicht werden. Insbesondere darf keine namentliche Nennung von Vereinsmitgliedern erfolgen. Dies betrifft zum Beispiel folgende Dokumente:

- Jahresabschluss (keine namentliche Nennung von Beitragszahler*innen),
- Protokoll der Mitgliederversammlung (keine Zusendung der Teilnahmeliste) oder
- Tätigkeitsbericht (keine namentliche Nennung von Beitragszahler*innen).

4. Informationen, Hinweise, Bestimmungen und Erklärungen im Zusammenhang mit der Antragstellung

Neben den in diesem Gemeinsamen Rundschreiben beschriebenen Fördervoraussetzungen und den Anforderungen des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung sind bei der Mittelbeantragung die in den Anlagen 1 bis 6 enthaltenen Hinweise, Bestimmungen und Erklärungen einzuhalten. Dies bestätigt die Selbsthilfeorganisation und Selbsthilfekontaktstelle im Bundesland Hamburg mit der Unterschrift unter dem Förderantrag.

Anlage 1

Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Projektfördermitteln nach § 20h SGB V auf Landesebene

Bei der Beantragung und Gewährung von Projektmitteln nach § 20h SGB V bei den Krankenkassen/-verbänden im Land Hamburg sind neben den Anforderungen des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung sowie des Gemeinsamen Rundschreibens die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen einzuhalten. Werden diese Auflagen nicht erfüllt, können die Krankenkasse/-verbände eine Förderung verweigern bzw. bereits ausgezahlte Fördergelder zurückfordern.

Grundsätzliches

- 1.** Die Selbsthilfelandesorganisation bzw. die Selbsthilfekontaktstelle ist zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Krankenkasse/ dem Krankenkassenverband in Hamburg verpflichtet.
- 2.** Die Selbsthilfelandesorganisation bzw. die Selbsthilfekontaktstelle hat eine Mitwirkungspflicht gem. § 60 SGB I „Angaben von Tatsachen“ und gemäß § 66 SGB I die Folgen fehlenden Mitwirkung zu tragen.
- 3.** Die Selbsthilfelandesorganisation bzw. die Selbsthilfekontaktstelle darf keine wirtschaftlichen/ kommerziellen Zwecke verfolgen.
- 4.** Die Selbsthilfelandesorganisation bzw. die Selbsthilfekontaktstelle verpflichtet sich zu der für die Krankenkasse/ dem Krankenkassenverband nachvollziehbaren, sorgfältigen und ordnungsgemäßen Geschäfts-, Buch- und Kassenführung, internen Verwaltung inkl. der ordnungsgemäßen Angabe und Verwendung von Rücklagen.
- 5.** Es wird erwartet, dass die Selbsthilfelandesorganisation bzw. die Selbsthilfekontaktstelle bis zum Jahr 2022 über eigene Leitsätze zur Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen verfügt, die sich an den Leitsätzen der Vertretungen der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen orientieren oder diese nachweislich anerkennen (vgl. Anlage 2 des Gemeinsamen Rundschreibens).
- 6.** Die Selbsthilfelandesorganisation bzw. die Selbsthilfekontaktstelle wahrt die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen und richtet seine fachliche und politische Arbeit einschließlich der Inhalte seines Internetauftritts ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehörigen aus. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperation, auch ideeller Art, hat sie die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten.
- 7.** Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen (z.B. Pharmaunternehmen und Medizinproduktehersteller sowie (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie) wird transparent gestaltet. Bei der Weitergabe von Gesundheitsinformationen achtet der Fördermittelempfänger auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung andererseits sind zu trennen. Werbung von Pharmaunternehmen und von Medizinproduktehersteller u. a. in schriftlichen Publikationen oder auf der Homepage des Fördermittelempfängers ist zu kennzeichnen. Interessenkonflikte sind kenntlich zu machen.

Anlage 1

Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Projektfördermitteln nach § 20h SGB V auf Landesebene

8. Die Selbsthilfelandesorganisation bzw. die Selbsthilfekontaktstelle darf in die geförderten Aktivitäten keine Wirtschaftsunternehmen einbeziehen, da diese in erster Linie wirtschaftliche/kommerzielle Interessen verfolgen.

Auch darf bei von den Krankenkassen/-verbänden geförderten Veranstaltungen nicht mit Wirtschaftsunternehmen zusammengearbeitet werden.

9. Die Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Anforderung und Verwendung der Fördermittel

10. Die Selbsthilfelandesorganisation bzw. die Selbsthilfekontaktstelle stellt den Projektfinanzierungsplan detailliert und nachvollziehbar auf. Dieser ist prospektiv und nach bestem Wissen zu kalkulieren. Die Projektgesamtkosten, der Eigenanteil in Höhe von in der Regel 10 Prozent der förderfähigen Projektkosten sowie anderweitig beantragte (Dritt-)Mittel bei anderen Stellen und/oder Einnahmen aus Sponsoring sind anzugeben.

11. Das geförderte Projekt darf keine Werbung von Dritten enthalten.

12. Von den gesetzlichen Krankenkassen (-verbänden) geförderte Druckerzeugnisse und weitere Medien (z. B. CD, DVD, Filme) sind kostenfrei und niedrigschwellig an Interessenten abzugeben. Zudem sollen die Druckerzeugnisse und weitere Medien als kostenloser Download angeboten werden. Als Aufwandsentschädigung wird lediglich die Erstattung des Portos akzeptiert, sofern die Kosten für die Verteilung/ Versand des Druckerzeugnisses nicht bereits Bestandteil der Förderung waren.

Informations- und Mitteilungspflichten

13. Die Selbsthilfelandesorganisation bzw. die Selbsthilfekontaktstelle ist verpflichtet, Änderungen von Antrags- und Strukturdaten unverzüglich mitzuteilen (z. B. Adress-, Kontaktdaten-, Kontodatenänderungen, Vorstandswechsel).

14. Die Selbsthilfelandesorganisation bzw. die Selbsthilfekontaktstelle meldet unmittelbar an die Krankenkassen/ den Krankenkassenverband, wenn

- das beantragte Projekt nicht realisiert werden kann,
- zu einem abweichenden Zeitpunkt realisiert wird,
- sich Inhalte ändern,
- nach Abgabe des Haushaltsplans/Finanzierungsplans weitere Mittel bei anderen Stellen beantragt oder von diesen erhalten werden,
- die Kosten von der eingereichten Planung/Kalkulation erheblich abweichen,
- sie von Insolvenz bedroht ist,
- sie beabsichtigt, die Organisation aufzulösen und/oder die Organisation aufgelöst hat.

Anlage 1

Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Projektfördermitteln nach § 20h SGB V auf Landesebene

15. Für die Veröffentlichung bzw. den öffentlichen Hinweis zur erhaltenen Förderung ist das aktuelle Krankenkassen/ Krankenkassenverbandslogo zu verwenden. Der Fördermittelgeber stellt das Logo auf Anfrage zur Verfügung. Die Veröffentlichung darf erst nach Freigabe durch den Fördermittelgeber erfolgen.

16. Der redaktionelle und öffentliche Hinweis auf die Förderung ist vor Veröffentlichung des geförderten Produktes oder vor Stattfinden der geförderten Veranstaltung mit der Krankenkasse/ dem Krankenkassenverband abzustimmen.

17. Um Projektpersonalkosten anzuerkennen, sind diese von der Selbsthilfelandesorganisation bzw. der Selbsthilfekontaktstelle detailliert im Projektfinanzierungsplan aufzuführen, unter anderem

- für ehrenamtliches Personal kann eine nachvollziehbare Pauschale angerechnet werden;
- für hauptamtliches Personal, welches in Vollzeit oder Teilzeit beim Antragsteller beschäftigt ist, können Personalkosten nur dann geltend gemacht werden, wenn sie nachweislich und ausschließlich für das beantragte Projekt anfallen und nicht bereits anderweitig finanziert werden (z. B. über Pauschal- oder Drittmittel). Die Doppelfinanzierung ist nicht zulässig;
- für eine befristete, projektbezogene Neueinstellung können Personalkosten anerkannt werden.

18. Die Selbsthilfelandesorganisation bzw. die Selbsthilfekontaktstelle ist verpflichtet, Transparenz über die von den Krankenkassen/-verbänden erhaltenen Mittel herzustellen. Sie veröffentlicht die erhaltenen Beträge in einer eigenen Rubrik getrennt nach Pauschal- und Projektmitteln auf ihrer Homepage (vgl. 3.7 des Gemeinsamen Rundschreibens). Eine fortlaufende Darstellung der erfolgten Förderung ist wünschenswert.

Verwendungsnachweis

19. Die bestimmungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen und in einem Verwendungsnachweis zu belegen. Die dafür in der Förderzusage angegebene Frist ist verbindlich.

20. Der Verwendungsnachweis besteht aus

- dem Formular „Verwendungsnachweis“
- einem Sachbericht zum Verlauf des Projekts und zu den erzielten Ergebnissen bzw. bei einer Förderung von Druckerzeugnissen ein entsprechendes Belegexemplar.

Mit dem Formular „Verwendungsnachweis“ erbringt die Selbsthilfelandesorganisation bzw. die Selbsthilfekontaktstelle den zahlenmäßigen Nachweis über alle mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage des Projektfinanzierungsplans. In der Belegübersicht werden die förderfähigen Ausgaben in einer zeitlichen Reihenfolge aufgelistet.

Für den Verwendungsnachweis werden nur zweckgebundene Belege anerkannt.

Anlage 1

Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Projektfördermitteln nach § 20h SGB V auf Landesebene

21. Mit den Unterschriften von zwei legitimierten Vertretern der Selbsthilfelandesorganisation/Selbsthilfekontaktstelle im Original unter diesem Nachweis bestätigt die Selbsthilfelandesorganisation bzw. die Selbsthilfekontaktstelle die Verwendung der Projektfördermittel ausschließlich für die bewilligten Ausgaben.

22. Mit dem Verwendungsnachweis sind nicht verausgabte Fördermittel anzugeben. Mit der Krankenkasse/ dem Krankenkassenverband ist abzustimmen, wie mit diesen nicht verausgabten Mitteln zu verfahren ist.

23. Die Selbsthilfelandesorganisation bzw. die Selbsthilfekontaktstelle hat auf Anforderung im Original Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Erhebung zu ermöglichen.

24. Die Selbsthilfelandesorganisation bzw. die Selbsthilfekontaktstelle hat alle mit der Projektförderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) mindestens sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist.

25. Die Selbsthilfelandesorganisation bzw. die Selbsthilfekontaktstelle stellt sicher, dass die Unterlagen, insbesondere nach einem Ämterwechsel oder bei Auflösung der Selbsthilfestruktur (Organisationsstruktur, Verein) im Verband verbleiben und weiterhin für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

Rückforderung des Fördermittelgebers

26. Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, soweit das Bewilligungsschreiben nach den Vorschriften des SGB X (§§ 44ff) oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden,
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Gesamtausgaben
- oder Änderung der Finanzierung durch zusätzliche Einnahmen).¹

27. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn Auflagen nicht erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen sind.

¹ Ermäßigen sich nachträglich die Ausgaben für das Projekt oder erhöhen sich die Einnahmen durch weitere Zuwendungen Dritter, sind die Fördermittel grundsätzlich zu erstatten: Bei Vollfinanzierung und Fehlbedarfsfinanzierung in voller Höhe um den in Betracht kommenden Betrag, bei einer Anteilsfinanzierung anteilig (vgl. Leitfaden B.8.5).

Anlage 2

Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen/-verbände nach § 20h SGB V

Präambel

Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen richten ihre fachliche und politische Arbeit an den Bedürfnissen und den Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen aus. Sie fördern die Selbstbestimmung behinderter und chronisch kranker Menschen.

Der Umgang mit Wirtschaftsunternehmen (z. B. Pharmaunternehmen und Medizinprodukthersteller sowie (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie) darf die Unabhängigkeit der Selbsthilfe nicht einschränken und muss transparent sein. Damit die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe gewahrt wird, haben die Vertretungen der für die Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen eigene Leitsätze veröffentlicht. Diese stehen der Selbsthilfe zur Verfügung.

Mit der Anerkennung dieser Grundsätze verpflichtet sich die Selbsthilfelandesorganisation bzw. die Selbsthilfekontaktstelle zur Wahrung seiner Neutralität und Unabhängigkeit.

Grundsätze

I. Autonomie der Selbsthilfe

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen können finanzielle Zuwendungen von Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von Organisationen und von Wirtschaftsunternehmen entgegennehmen, sofern dadurch keine Abhängigkeit begründet wird. Dazu ist Voraussetzung, dass keine überwiegende Finanzierung durch Wirtschaftsunternehmen erfolgt. In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Autonomie über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Mittel bei der Selbsthilfe verbleiben.

II. Transparenz

Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen sind transparent zu behandeln. Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist zu kennzeichnen. Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen. Eingenommene Mittel aus Sponsoring und Förderung werden mindestens einmal jährlich veröffentlicht, getrennt nach Sponsoren und Förderern.

III. Datenschutz

Fördermittelempfänger dürfen keine personenbezogenen Daten weitergeben. Die Bestimmungen des Datenschutzes werden verletzt, sofern keine Einwilligung zur Datenweitergabe eingeholt wurde (vgl. EU-DSGVO).

Anlage 2

Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen/-verbände nach § 20h SGB V

IV. Information

Sofern Selbsthilfelandesorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen Wirtschaftsunternehmen Kommunikationsrechte wie z. B. das Recht auf die Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen, Produktinformationen, Internet, Werbung oder bei Veranstaltungen gewähren, sind hierüber schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Sie sind auf Aufforderung zu veröffentlichen. Ausgeschlossen ist die unmittelbare oder mittelbare Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnose und Therapie von chronischen Erkrankungen oder Behinderungen.

V. Veranstaltungen

Die Selbsthilfelandesorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen tragen dafür Sorge, dass bei von ihnen organisierten und durchgeführten Veranstaltungen stets die Neutralität und Unabhängigkeit gewahrt bleiben. Dieser Anspruch gilt auch für organisatorische Fragen. Die Auswahl des Tagungsortes, der Rahmen, der Ablauf und die Inhalte der Veranstaltung werden von der Selbsthilfe bestimmt.

Sofern Honorare gezahlt werden, sind diese maßvoll zu bemessen. Personenbezogene Daten von Teilnehmern an Veranstaltungen werden nicht an Dritte weitergegeben.

Bei der Auswahl der Referenten achtet die Selbsthilfelandesorganisation bzw. die Selbsthilfekontaktstellen darauf, dass der Selbsthilfebezug deutlich erkennbar bleibt. Dies zeigt sich dadurch, dass die überwiegende Anzahl der Referent*innen aus dem Kreis der Selbsthilfe kommt. Veranstaltungen, Tagungen von medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften o. Ä., die sich vorrangig an die Zielgruppe beruflicher Experten (Ärzt*innen, Apotheker*innen, Wissenschaftler*innen) richten, werden mit Mitteln der Selbsthilfeförderung gemäß §20 h SGB V nicht unterstützt.

Weiter darf bei von den Krankenkassen-/verbänden geförderten Veranstaltungen, Seminaren o.Ä. nicht mit Wirtschaftsunternehmen zusammengearbeitet werden.

Anlage 3

Selbsthilfe in der digitalen Welt

Präambel

Ähnlich wie in Gesellschaft und Wirtschaft durchlebt das Gesundheitswesen in Deutschland derzeit die Transformation zu digitalen Prozessen. Dieser Digitalisierungsprozess kommt auch in der Selbsthilfe an.

Für viele Aktive in der gemeinschaftlichen Selbsthilfe ist das Internet zu einem zentralen Informations- und Kommunikationsmedium geworden. Die eigenen Internetseiten sind das digitale Aushängeschild und geben Auskunft über die Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstellen und ihre Aktivitäten. Daneben wird in Internetforen zur Online-Selbsthilfe eingeladen und / oder es werden Soziale Netzwerke genutzt, um auf sich aufmerksam zu machen. Über Datenbanken kann nach einer passenden Gruppe gesucht werden.

Menschen, die von Erkrankungen oder besonderen Lebensumständen betroffen sind, profitieren von der Präsenz der Selbsthilfe im Internet. Sie nutzen das Medium, um auf die Erkrankung ausgerichtete Gesundheitsinformationen oder spezifische Informationen aus der Betroffenenperspektive zu erhalten, sich mit anderen Betroffenen zu vernetzen oder um sich direkt im Internet über ihre Erfahrungen auszutauschen.

Mit der zunehmenden Anerkennung und Verbreitung der gesundheitlichen Selbsthilfe als Ergänzung zu professionellen Versorgungsangeboten wachsen die Anforderungen an die Qualität ihrer Internetangebote. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die Aspekte Transparenz und Datenschutz. Bei Angeboten zum Informations- und Erfahrungsaustausch (z.B. in einem Selbsthilfeforum) werden häufig vertrauliche und hochsensible Angelegenheiten in einem letztlich öffentlichen Bereich – dem Internet – behandelt. Dem gegenüber steht, dass Gesundheitsinformationen nach deutschem und europäischem Datenschutzrecht besonders schützenswerte Informationen sind. Daher ergeben sich für alle internetbasierten Aktionsfelder der Selbsthilfe besonders hohe Anforderungen an die Wahrung der Privatsphäre.

Dies ist auch ein zentrales Anliegen der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände: Digitale Gesundheitsanwendungen dürfen nicht der Kommerzialisierung von Daten dienen. Folglich müssen die Versicherten Eigentümer ihrer gesundheitsbezogenen Daten bleiben. Sie entscheiden bewusst über die Verwendung der angegebenen (oder hinterlegten) Daten. Aus der Nutzung von internetbasierten Selbsthilfeangeboten dürfen den Versicherten weder aktuell noch zukünftig Nachteile entstehen.

Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel gemäß § 20h SGB V sichert die Selbsthilfelandesorganisation bzw. die Selbsthilfekontaktstelle zu, die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes und der unabhängigen und neutralen Ausrichtung ihrer Selbsthilfeangebote zu wahren.

Beantragt eine Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle Fördermittel nach § 20h SGB V verpflichtet sich die Selbsthilfelandesorganisation bzw.

Anlage 3

Selbsthilfe in der digitalen Welt

die Selbsthilfekontaktstelle, die nachstehenden Grundsätze anzuerkennen und in der Praxis zu berücksichtigen.

Grundsätze

1. Das digitale Angebot bietet Transparenz

Die Selbsthilfegruppe/-organisation oder -kontaktstelle muss unmittelbar als verantwortliche Stelle des digitalen Angebotes erkennbar und ihre Ziele, Zwecke, Kooperationen, Erreichbarkeit und Finanzierung nachvollziehbar beschrieben sein.

2. Einfache Kontaktaufnahme ist möglich

Das digitale Selbsthilfeangebot bietet Möglichkeiten zur niedrigschwelligen Kontaktaufnahme mit der Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle, sorgt für zeitnahe Bearbeitung von Anfragen und verfügt über ein rechtssicheres Impressum. Ein Verantwortlicher im Sinne des Presserechtes (V.i.S.d.P.) ist benannt.

3. Nutzung ist nicht an Bedingungen geknüpft

Das digitale Selbsthilfeangebot ist öffentlich zugänglich. Das bedeutet, dass es prinzipiell jeder bzw. jedem offen steht und dass die Nutzung des Angebots nicht an formale Bedingungen wie Vereinsmitgliedschaft oder eine Gebühr geknüpft ist.

4. Bereitgestellte Informationen und Hinweise sind nachvollziehbar

Die Informationen und Hinweise, die mit dem digitalen Selbsthilfeangebot veröffentlicht werden, sind für die Nutzer*innen nachvollziehbar. Das bedeutet, dass bei allen Inhalten erkennbar ist, von wem sie stammen (Urheber*in), wie aktuell diese sind (Datum der Bearbeitung) und auf welche Quellen diese sich stützen.

5. Datenschutz wird ernst genommen und Datenschutzgesetze werden eingehalten

Gesundheitsbezogene Daten genießen einen besonderen Schutz, der auch von der Selbsthilfe sicherzustellen ist. Die Regelungen zum Datenschutz (EU-Datenschutz-Grundverordnung – EU-DSGVO) werden eingehalten. Das bedeutet, unter anderem, dass bei allen digitalen Selbsthilfeangeboten auf den Schutz der Privatsphäre der Nutzer*innen geachtet wird. Es wird darüber informiert, was mit den personenbezogenen Daten der Nutzer*innen geschieht. Wo gesetzlich vorgeschrieben, wird ein Einverständnis der Nutzer*innen eingeholt.

6. Technische Datensicherheit wird gewährleistet

Auf die technische Sicherheit von personenbezogenen Daten der Nutzer*innen des digitalen Selbsthilfeangebotes wird geachtet. Das Angebot wird folglich bei einem seriösen Dienstleister bzw. auf einem sicheren Server gehostet und die verwendete Software wird regelmäßig aktualisiert.

Anlage 3

Selbsthilfe in der digitalen Welt

7. Für Datensparsamkeit wird gesorgt

Das im Datenschutzrecht festgelegte Prinzip der Datensparsamkeit wird befolgt. Das bedeutet, dass mit den digitalen Angeboten so wenig personenbezogene Daten wie möglich (z. B. für die Kontaktaufnahme mit Selbsthilfegruppen) veröffentlicht werden und dass von den Nutzer*innen so wenig persönliche Informationen und Daten abgefragt und erfasst werden wie möglich.

8. Keine Weitergabe personenbezogener Daten und Vermeidung von „Tracking“

Die Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle verpflichtet sich gegenüber den Nutzer*innen, personenbezogene Daten nicht an Dritte weiter zu geben.

Dazu gehört auch eine indirekte Datenweitergabe durch Anwendungen auf den eigenen Internetseiten, die das Nutzer*innenverhalten für kommerzielle Zwecke auswerten (sog. „Tracking“). Die Einbindung von Anwendungen, die mit einer Nachverfolgung und Auswertung des Internetverhaltens der Nutzer*innen des digitalen Selbsthilfeangebotes durch Dritte einhergehen („Tracking“) muss vermieden werden (z. B. „Gefällt mir“-Button von Facebook, der Verkauf von Werbeflächen z. B. an Google).

9. Keine Nutzung sozialer Netzwerke für Austausch über Erkrankungen

Die Nutzung sozialer Netzwerke für die gesundheitliche Selbsthilfe mit ihren sensiblen persönlichen Informationen ist problematisch. Die Unternehmen, die hinter den sozialen Netzwerken Facebook, usw. stehen, sammeln alle zur Verfügung stehenden Informationen über ihre Nutzerinnen und Nutzer, um sie für den Einsatz personenbezogener Werbung zu nutzen. Zum Teil geben sie diese Informationen an andere Firmen weiter. Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen sollten soziale Netzwerke deshalb ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit nutzen. Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch sollten ausschließlich auf eigenen Internetseiten (z. B. im eigenen Internetforum) gemacht werden, bei denen der Schutz persönlich-vertraulicher Informationen gewährleistet werden kann. Vermeintlich geschlossene Gruppen wie z. B. virtuelle Gruppen bei Facebook sollten vermieden werden. Ebenso sollten datenschutzfreundliche Messenger Dienste genutzt werden, die nicht die Adressbücher/Kontaktlisten des mobilen Endgerätes auslesen (z. B. kein WhatsApp).

Anlage 4

Information über die Datenverwendung und Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 EU-DSGVO

Die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe in Hamburg“ informiert hiermit die Selbsthilfelandesorganisation bzw. die Selbsthilfekontaktstelle, dass die Angaben im Förderantrag für folgende Zwecke verwendet werden:

- Dokumentation des Fördergeschehens für interne Zwecke der jeweiligen Krankenkassen und ihrer Verbände,
- Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Förderverfahrens innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen/-verbände sowie mit den Vertretungen der für die Wahrung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Organisationen,
- Information und Beratung der Selbsthilfelandesorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen über das Förderverfahren der gesetzlichen Krankenversicherung (u. a. Gemeinsames Rundschreiben, Antragsverfahren, Veranstaltungen),
- Information und Beratung der Versicherten und der interessierten Öffentlichkeit über Art der Organisation, betroffenes Krankheitsbild, Name der Organisation, sowie die für die Erreichbarkeit der Organisation erforderlichen Daten.

Anlage 5

Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes

Die Krankenkassen und ihre Verbände legen einen besonderen Wert auf den Schutz personenbezogener Daten und die Einhaltung der höchsten datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG [neu]) und dem Telemediengesetz (TMG) im Zusammenhang der mit digitalen Angeboten von Selbsthilfeorganisationen und der Selbsthilfekontaktstelle im Bundesland Hamburg erhobenen Daten.

Die datenschutzrechtlichen Regelungen in der EU-DSGVO, im BDSG (neu) und im TMG gehen von den Grundsätzen der informierten Einwilligung, des Systemdatenschutzes und der Datensparsamkeit bzw. Datenvermeidung aus.

Bei der Erhebung von personenbezogenen Daten insbesondere bei **Gesundheitsdaten** handelt es sich um **höchst sensible Daten**. Personenbezogene Daten beschreiben alle Informationen, die direkt einer Person zugeordnet werden können wie bspw. Name, Adresse, Wohnort, Geburtsdatum aber auch Gesundheitsdaten der Nutzer*innen des digitalen Angebots (bspw. Diagnosen etc.).

Mit der vorliegenden Datenschutzerklärung verweisen die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände auf die Sensibilität personenbezogener Daten. Eine Förderung von Selbsthilfeorganisationen und der Selbsthilfekontaktstelle im Bundesland Hamburg kann nur erfolgen, wenn die Selbsthilfelandesorganisationen bzw. die Selbsthilfekontaktstelle sich im Rahmen dieser Erklärung zur Einhaltung der Sicherheit der erhobenen Daten sowie einer größtmöglichen Transparenz im Hinblick auf die Speicherung, Verwendung und Löschung der erhobenen Daten verpflichtet.

Dies steht in der Eigenverantwortung der Selbsthilfelandesorganisationen bzw. der Selbsthilfekontaktstelle.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Nutzer*innen über den Dienstleister, der die technische Voraussetzung für die digitalen Angebote ermöglicht, zu informieren. Die Nutzer*innen erhalten ebenfalls Informationen über die Art und Verarbeitung der personenbezogenen Daten, zu denen ggf. das Einverständnis der Nutzer*innen einzuholen ist. Es ist eine Einwilligung der Nutzer*innen einzuholen, sofern eine Weitergabe an Dritte erfolgt.

Selbsterklärung

Mit der Einreichung des Antrags erkläre ich die Einhaltung der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der EU-DSGVO, dem BDSG (neu) und TMG. Als Antragsteller stelle ich sicher, dass die Nutzer*innen meiner digitalen Angebote konkrete Datenschutzhinweise über die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung ihrer eingetragenen Daten sowie die Möglichkeit eines Widerrufs erhalten. Dies bezieht sich nicht nur auf Daten des digitalen Angebots, sondern auch auf Dritte, die die technische Umsetzung des digitalen Angebots ermöglichen.

Anlage 6

Beispiel für einen Projektfinanzierungsplan (für themenspezifische Projekte/ Maßnahmen)

(Muster-)Projektfinanzierungsplan

Kalkulierte Ausgaben	Einzelpreis	Gesamtkosten
Raumkosten		EUR
Referentenhonorar (Empfänger bitte benennen)	EUR EUR EUR	EUR
Anzahl Teilnehmer		
Tagungspauschale pro Teilnehmer	EUR	EUR
Übernachtung pro Teilnehmer	EUR	EUR
Verpflegung pro Teilnehmer	EUR	EUR
Teilnahmegebühr pro Teilnehmer	EUR	EUR
Fahrtkosten		EUR
Bürokosten		EUR
Weitere Sachkosten (bitte einzeln benennen)		EUR EUR EUR
Kalkulierte Gesamtkosten		EUR
Kalkulierte Einnahmen		
Anzahl Teilnehmer		
Teilnahmegebühren pro Teilnehmer	EUR	EUR
Beantragte Mittel bei anderen Förderern		EUR EUR EUR
weiterer Mittel (z.B. Bußgelder, Spenden, Erbschaften)		EUR EUR EUR
Eigenanteil		EUR
Kalkulierte Gesamteinnahmen		EUR

Anlage 7

Spezielle Regelungen für die Beantragung und Gewährung von Projektfördermittel nach § 20h SGB V auf der Landesebene

Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten

Grundsätzlich ist das günstigste Verkehrsmittel zu wählen. In begründeten Einzelfällen können Kosten für Flüge, den eigenen PKW oder Taxifahrten übernommen werden.

Bei der Berechnung von Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten der Teilnehmer*innen sind die Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zugrunde zu legen. Wir weisen insbesondere auf folgende Bestimmungen hin:

- § 4 „Fahrt- und Flugkostenerstattung“. Demnach werden die Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungs-kategorie erstattet.
- § 5 „Wegstreckenentschädigung“. Demnach werden bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro erstattet.

Übernachtungen stellen stets eine Ausnahme dar. Die Kosten können übernommen werden, wenn dies im Projektantrag plausibel dargelegt wird.

Sind Übernachtungen erforderlich, so sollten diese eine Höhe von 90,00€ / Übernachtung inklusive Frühstück nicht überschreiten.

Die Übernahme von Reise- und Übernachtungskosten für die Teilnehmer*innen einer Veranstaltung sind möglichst vom Antragsteller zu stellen. Eine Antragstellung für Teilnehmer*innen auf örtlicher Ebene ist zu verzichten, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden.

Die Kosten z.B. für Übernachtung, Verpflegung, Fahrkosten, etc. von Referenten werden – soweit plausibel und verhältnismäßig – voll berücksichtigt. Die Kosten sind im Verwendungsnachweis (Benennung von Referent, Thema und Kosten) darzulegen.

Bei der Durchführung von Veranstaltungen, wie z.B. ganztägigen Seminaren und Schulungen in Tagungseinrichtungen werden Kosten für eine Tagungsverpflegung (Tagungsgetränke, leichtes Mittagsessen, Gebäck) übernommen.

Sofern weitere Verpflegungskosten außerhalb der Verpflegung im Rahmen von Veranstaltungen z.B. durch abendliche, gesellige Beisammensein entstehen, wie Abendessen, Kosten für die Hotel- oder Minibar, u.ä., werden diese nicht übernommen.

Alkoholische Getränke werden grundsätzlich nicht finanziert.

Referentenhonorare

Honorare werden in angemessener Höhe als förderfähig anerkannt.

Kosten für Referent*innen des eigenen Verbands können nur in Ausnahmefällen erstattet werden und sind zu begründen.

Referent*innen aus der Region sind bevorzugt anzufragen.

Anlage 7

Spezielle Regelungen für die Beantragung und Gewährung von Projektfördermittel nach § 20h SGB V auf der Landesebene

Honorarersatzleistungen (z.B. Blumensträuße, Präsente) werden bis zu einer Höchstsumme von 20,00 € als förderfähig anerkannt.

Zu den Projekten, die wir nicht unterstützen, zählen beispielsweise:

- Alle „selbsthilfefernen“ Aktivitäten, wie z.B. Weihnachtsfeiern, Sommerfeste, kulturelle Besichtigungen (Theater- und Museumsbesuche, Stadtbesichtigungen) Ausflüge, sportliche Aktivitäten, Restaurantbesuche
- Artikel, die der Spenden- und Imagewerbung dienen, wie z.B. Kugelschreiber, Schlüsselbänder, T-Shirts, Trinkflaschen, Gymnastikbänder
- Kosten für Gymnastikräume, Schwimm- und Turnhallen und/ oder Raumkosten für Reha- oder Funktionssport

Selbstverständlich sind immer Ausnahmen für die genannten Regelungen möglich. Bitte sprechen Sie uns gerne im Vorfeld der Projektplanung hierzu an.